

1968	Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 1968	Nr. 21
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 68	<b>Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968)</b> ..... <small>Bundesgesetzbl. III 63-1, 249-2, 259-1</small>	345
11. 4. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter .....	382
21. 4. 68	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	383

**Gesetz  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans  
für das Rechnungsjahr 1968  
(Haushaltsgesetz 1968)**

Vom 3. Mai 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968 wird in Einnahme und Ausgabe auf

80 656 759 400 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

72 438 918 900 Deutsche Mark

und

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

8 217 840 500 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für solche Ausgabenansätze, die im Bundeshaushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

§ 3

(1) § 14 der Reichshaushaltsordnung ist auch auf einmalige und außerordentliche Ausgaben für bauliche Unternehmungen anzuwenden, bei denen der